

RICHTLINIEN für die Förderung von Solaranlagen durch die Gemeinde Gemmrigheim

Jeder der in Gemmrigheim eine Solaranlage installiert erhält dafür eine Förderung von 1.000,-- €, wenn er dafür mindestens 2.500,-- € investiert. Bei Mehrfamilienhäusern gilt die Förderung entsprechend für jede Wohneinheit.

Die Richtlinien sind nachfolgend abgedruckt:

§ 1 Förderziel

Die Gemeinde Gemmrigheim hat es sich zur Aufgabe gemacht, einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung des Klimaschutzes zu leisten. Der ständig steigende Bedarf und Verbrauch fossiler Energieträger belastet unser Klima in wachsendem Maße.

Neben Energiesparmaßnahmen ist die verstärkte Nutzung regenerativer Energiequellen zukünftig eines der vorrangigen Ziele unserer Technologiesellschaft. Die Gemeinde Gemmrigheim fördert daher im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Erstellung von photovoltaischen Anlagen auf Wohngebäuden.

§ 2 Art der Förderung

Gefördert wird durch unentgeltliche Beratung und durch Gewährung einmaliger nicht rückzahlbarer aber zweckgebundener Zuschüsse.

Die Fördermaßnahmen sind freiwillige Leistungen der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Überschreiten die beantragten Fördermittel die jährlich verfügbaren Haushaltsmittel, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall über eine Bezuschussung.

§ 3 Förderfähige Maßnahmen

Grundsätzlich förderfähig ist die Errichtung von Anlagen, die im Rahmen der Photovoltaik der Gewinnung von Strom dienen.

Die Förderung der Gemeinde erfolgt nur für solche Anlagen, die der Versorgung von Wohngebäuden dienen. Die Wohnnutzung des Gebäudes muss andere Nutzungen überwiegen.

Die Förderung ist auf 5 Anlagen pro Gebäude gedeckelt.

Ausgeschlossen ist eine Förderung für Maßnahmen, die

1. im Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen oder durchgeführt wurden.
2. im Zusammenhang mit einer gewerblichen Nutzung stehen.

§ 4 **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden.

§ 5 **Formelle Voraussetzungen**

1. Fördermöglichkeiten des Bundes und des Landes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die durch Zuschüsse gedeckten Aufwendungen dürfen nicht auf Dritte umgelegt werden.
2. Baurechtliche und planungsrechtliche Vorschriften sind einzuhalten. Die Gestaltung der Anlage muss mit der Gemeinde abgestimmt sein.

Die durch Fördermittel abgedeckten Kosten der Anlage dürfen weder direkt, noch indirekt auf Mieten umgelegt werden.

§ 6 **Technische Voraussetzungen**

Gefördert werden nur Anlagen, für welche eine Nachweisrechnung entsprechend der beim Deutschen Fachverband Solarenergie hinterlegten "Empfehlung zum Nachweis eines Kollektormindestertrages" durchgeführt wurde, bzw. eine anerkannte Nachweisrechnung für einen baugleichen Kollektor vorliegt.

§ 7 **Antragsverfahren**

Anträge auf Förderung photovoltaischer Anlagen sind schriftlich beim Bauamt der Gemeinde Gemmrigheim mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Erklärung des Antragstellers, dass er Fördermittel des Landes und des Bundes beantragt hat und
- Nachweis der Gesamtkosten der Maßnahme.

§ 8 **Bewilligungsverfahren**

1. Sind die Antragsunterlagen vollständig und liegen die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel vor, erteilt die Gemeinde einen Bewilligungsbescheid, aus dem die Höhe der voraussichtlichen Förderung hervorgeht.

2. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises und Bescheinigung des Installateurs über den ordnungsgemäßen und funktionsgerechten Einbau.

§ 9

Weitere Vorschriften

1. Der Antragsteller hat alle wesentlichen baulichen und technischen Änderungen an der Anlage innerhalb von 10 Jahren der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
2. Wird die geförderte Anlage innerhalb von 10 Jahren nach Inbetriebnahme stillgelegt, in ihrer technischen Ausführung wesentlich geändert, oder in ihrer Leistungsfähigkeit gemindert, kann dies zu einer Aufhebung des Bewilligungsbescheids und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Fördermittel führen.
3. Wird gegen die Regelungen dieser Richtlinien verstoßen oder wurde die Förderung der Anlagen durch die Nennung falscher Angaben herbeigeführt, wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben und eine Rückzahlungsverpflichtung begründet.
4. Mit Aufhebung des Bewilligungsbescheids werden bereits ausgezahlte Fördermittel zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 7,5 % zu verzinsen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft und ist bis 31.12.2025 gültig.